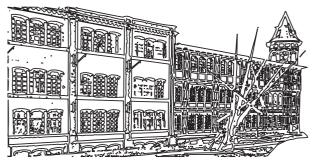
POSTSKRIPTUM



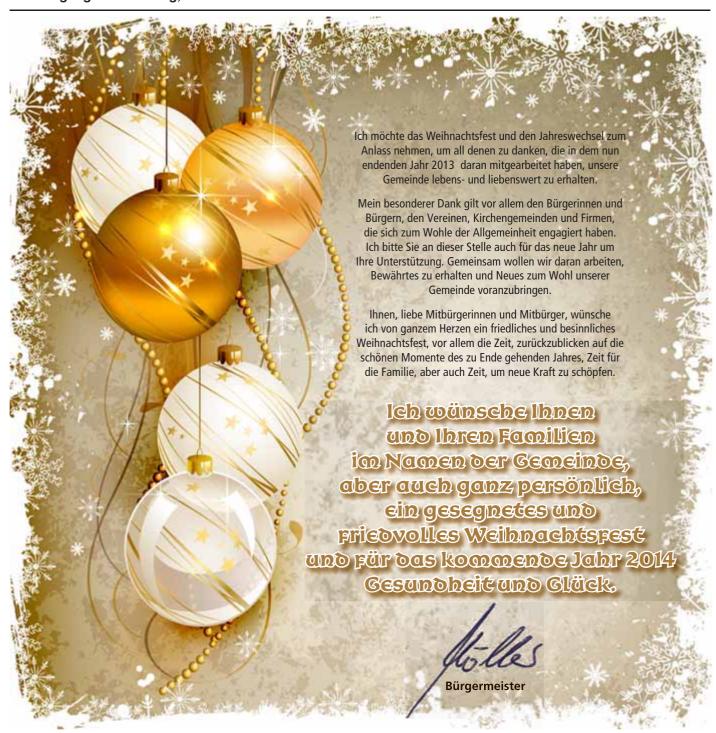


AMTSBLATT Amt Wachsenburg

- Bittstädt Eischleben Haarhausen Holzhausen Ichtershausen Rehestädt
- Röhrensee Sülzenbrücken Thörey

19. Jahrgang - Donnerstag, den 19. Dezember 2013

Nummer 13



Amtlicher Teil

Einladung

Am Montag, dem 13.01.2014 findet um 19:00 Uhr in dem Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Eischleben die 11. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Amt Wachsenburg statt.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

- Eröffnung und Begrüßung
- 2. Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung
- 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Einbringung der Tagesordnung Drucksache-Nr. 185/2014
- Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 186/2014 - Protokoll der 10. Gemeinderatssitzung des Gemeinderates Amt Wachsenburg vom 25.11.2013
- 6. Vorstellung und Konzeption Elektromobilität
- Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 190 /2014 - Haushaltssatzung 2014 und Haushaltsplan 2014 mit Anlagen
- Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 191/2014 - Finanzplan 2013 bis 2017 und das zugehörige Investitionsprogramm 2013 bis 2017
- Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 187/2014 - Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg
- Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 188/2014 - Vorstellung und Entscheidung zum Gestaltungskonzept Nadelwerk-Museum
- Einbringung, Diskussion und Beschlussfassung der Drucksache-Nr. 189/2014 - Aufstellungsbeschluss für den F-Plan der Gemeinde Amt Wachsenburg
- 12. Bürgersprechstunde
- 13. Anfragen der Gemeinderatsmitglieder
- 14. Sonstiges

Möller

Bürgermeister

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 8. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses für Mittwoch, den 08.01.2014, 19:00 Uhr, in die Außenstelle der Gemeindeverwaltung Holzhausen, Arnstädter Straße 97 recht herzlich ein.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung
- 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Diskussion und Beschlussfassung der Tagesordnung der 8. öffentlichen Sitzung - Drucksache-Nr. HA-023/2014
- Abarbeitung Tagesordnung Gemeinderatssitzung am 13.01.2014
- Bestätigung (Benehmen) der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 13.01.2014 Drucksache-Nr. HA-024/2013

Möller

Bürgermeister

Beschlussübersicht

Hauptausschuss 14.11.2013

Beschluss-Nr. HA-021/13

Bestätigung der Tagesordnung der 7. öffentlichen Sitzung am 14.11.2013

Abstimmungsergebnis:

anwesende Gemeinderäte
Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr. HA-022/13

Zwischen dem Hauptausschuss des Amtes Wachsenburg und der vom Bürgermeister vorgeschlagenen Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates am 25.11.2013 wird das Benehmen hergestellt.

Abstimmungsergebnis:
anwesende Gemeinderäte 5
Ja-Stimmen 5
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Beschlussübersicht

Gemeinderatssitzung 25.11.2013

Beschluss-Nr. 157/13

Bestätigung der Tagesordnung der 10. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 25.11.2013

Abstimmungsergebnis:

anwesende Gemeinderäte 25
Ja-Stimmen 25
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0
Beschluss-Nr. 158/13

Der Gemeinderat bestätigt das Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Amt Wachsenburg vom 14.10.2013. Abstimmungsergebnis:

anwesende Gemeinderäte 25
Ja-Stimmen 21
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 4

- Beschluss-Nr. 159/2013
 Der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg stimmt den Tischlerarbeiten für die Fenstererneuerung (1. BA) des
- Wohnhausen Alexander-Puschkin-Straße 1 zu.
 2. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung beauftragt.
 Abstimmungsergebnis:

- Beschluss-Nr. 163/2013
 In der Gemeinde Amt Wachsenburg gibt es eine Schiedsstelle mit Sitz in Ichtershausen und einer Außenstelle mit Sitz in Holzhausen.
- 2. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung beauftragt. Abstimmungsergebnis:

Beschluss-Nr. 164/2013

- 1. Für die Kommunalwahlen am 25.05.2014 wird
 - Herr Christopher Steinbrück zum Wahlleiter und
 - Frau Ortrud Jacobi zur stellvertretenden Wahlleiterin berufen.
- Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

 anwesende Gemeinderäte
 25

 Ja-Stimmen
 25

 Nein-Stimmen
 0

 Stimmenthaltungen
 0

 Beschluss-Nr.165/2013

- Der Gemeinderat bestätigt den Entwurf des künftigen Gemeindewappens für das Amt Wachsenburg gemäß der Anlage.
- 2. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
- Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Abstimmungsergebnis: anwesende Gemeinder

anwesende Gemeinderate	25
Ja-Stimmen	20
Nein-Stimmen	
Stimmenthaltungen	5
9	-

Beschluss-Nr. 166/2013

5

0

 Für die Gemeinde Amt Wachsenburg wird ein Klimaschutzkonzept erarbeitet. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

- Der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg stimmt den vorliegenden Anträgen auf Förderung aus dem Bund-Länder-Programm und Thüringer Landesprogramm für das Jahr 2014 zu.
- Der Bürgermeister wird mit der Realisierung beauftragt. Abstimmungsergebnis:

anwesende Gemeinderäte	25
Ja-Stimmen	25
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0

Amt Wachsenburg - Der Gemeinderat

Drucksache-Nr.: 145/2013 Beschluss-Nr.: 128/2013

Ausfertigungsdatum: 15.10.2013

Beschluss

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage hat der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg in seiner öffentlichen Sitzung am 14.10.2013 Folgendes beschlossen:

- Der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg beschließt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofssatzung) der Gemeinde Amt Wachsenburg.
- 2. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.
- Der Beschluss und die Satzung sind nach der rechtsaufsichtlichen Würdigung im Amtsblatt der Gemeinde Amt Wachsenburg bekannt zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte:	28
somit stimmberechtigte Gemeinderäte:	
anwesende Gemeinderäte:	
davon Stimmberechtigte:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	

Möller Bürgermeister

Platz Schriftführerin

Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 28.11.2013

Ī.

Friedhofssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 28.11.2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 (GVBI. S. 194) und des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBI. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBI. S. 592) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 14.10.2013 nachfolgende Friedhofssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Ichtershausen
- b) Friedhof Eischleben
- c) Friedhof Thörey
- d) Friedhof Rehestädt
- e) Friedhof Bittstädt
- f) Friedhof Haarhausen
- g) Friedhof Holzhausen
- h) Friedhof Röhrensee
- i) Friedhof Sülzenbrücken

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Amt Wachsenburg waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
- Bestattungsbezirk des Friedhofes Ichtershausen. Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Ichtershausen.
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Eischleben. Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Eischleben.
- Bestattungsbezirk des Friedhofes Thörey. Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Thörey.
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofes Rehestädt. Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Rehestädt.
- e) Bestattungsbezirk des Friedhofes Bittstädt. Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Bittstädt.
- f) Bestattungsbezirk des Friedhofes Haarhausen. Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Haarhausen.
- g) Bestattungsbezirk des Friedhofes Holzhausen. Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Holzhausen.
- h) Bestattungsbezirk des Friedhofes Röhrensee. Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Röhrensee.
- Bestattungsbezirk des Friedhofes Sülzenbrücken. Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Sülzenbrücken.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt wenn:
- a) Ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) Der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nut-

zungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
- a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der von ihr beauftragten Unternehmen. Fahrräder dürfen nur geschoben werden. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- g) Hunde sind streng angeleint zu führen und ständig zu beaufsichtigen,
- b) zu spielen, zu lärmen, zu joggen oder sonstigen Sport zu treiben,
- i) Wasser für private Zwecke, außer zur Grabpflege, den Wasserstellen zu entnehmen.
- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe c) gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Dienstzeit der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann eine Verlängerung der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (4) Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage bestattet.
- (5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- **(6)** Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9 Särge / Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind und Totgeburten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürBestG dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch und 0,60 m breit sein.
- (4) Das Material der Urnen sollte in jedem Fall aus leicht vergänglichen Stoffen, wie durchlässigem Ton, Holz, dünnwandigem Blech, Hartpappe o. ä. sein. Bei Verwendung von Überurnen ist Gleiches zu beachten.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Urnengräber werden von dem Friedhofspersonal oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt, für das Ausheben und Schließen eines Erdgrabes ist das jeweils beauftragte Bestattungsinstitut zuständig.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör und vorhandene Bepflanzung vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (6) Die Neuanlage von festgefügten, dauerhaften Grüften und Tiefgräbern ist nicht gestattet.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit ist der Zeitraum, der als Mindestfrist das Vergehen der menschlichen Überreste bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzung gewährleistet.
- (2) Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erstellt werden.
- (3) Umbettungen aus Reihengrabstätten und aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 25 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. ..7

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

	Nutzungszeit	Verlängerung
Erdreihengrabstätten und Erdreihenwiesengräber	20 Jahre	nicht möglich
Erdwahlgrabstätte (einstellig/zweistellig)	20 Jahre	maximal 6 x 5 Jahre
Erdwahlgrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	20 Jahre	maximal 8 x 5 Jahre
Urnenreihengrabstätten	20 Jahre	nicht möglich
Urnenwahlgrabstätten	20 Jahre	maximal 6 x 5 Jahre
Urnengemeinschaftsgräber (UGG 8)	20 Jahre	nicht möglich
Urnenreihenanlage (URA)	20 Jahre	nicht möglich
Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)	20 Jahre	nicht möglich
Urnenwiesengrabstätten (UWiG)	20 Jahre	maximal 6 x 5 Jahre
Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft	dauerndes Ruherecht	

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Über die Einrichtung der Grabstätten auf den Friedhöfen der Gemeinde Amt Wachsenburg entscheidet die Friedhofsverwaltung. Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung aller aufgeführten Grabarten auf allen Friedhöfen.

§ 14 Erdbestattungsgrabstätten

Erdbestattungen erfolgen in:

- a) Erdreihengrabstätten
- b) Erdreihenwiesengräber
- c) Erdwahlgrabstätten
- d) Erdwahlgräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)

Zu a) Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (2) Die Abmessungen der Erdreihengrabstätten betragen:
- 2,00 m lang, 0,80 m breit, Ruhezeit = Nutzungsdauer 20 Jahre (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist mindestens 3 Monate vorher öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde Amt Wachsenburg und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

Zu b) Erdreihenwiesengrabstätten

- (1) Sind auf Friedhöfen Erdreihenwiesengrabstätten eingerichtet, gelten die Vorschriften der Erdreihengrabstätten.
- (2) Bei dieser Sonderform wird durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach der Belegung dauerhaft mit Rasen angesät und

gepflegt. Für individuellen Grabschmuck wird keine Fläche angeboten, jedoch ist in der vegetationsruhenden Zeit das Ablegen von Gebinden möglich.

(3) Es ist ein stehendes Grabmal ohne Einfassung aufzustellen. In den Grabstein kann eine kleine Abstellfläche für individuellen Grabschmuck eingearbeitet werden.

Zu c) Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.
- (3) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einer Erdwahlgrabstätte kann jede Grabstelle mit einem Sarg und drei Urnen belegt werden.
- (4) Die Abmessungen für Erdwahlgrabstätten betragen 2,20 m in der Länge und 1,10 m in der Breite je Stelle.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung/Beisetzung erfolgen, wenn die Ruhezeit die noch zur Verfügung stehende Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten für die gesamte Wahlgrabstätte für mindestens 1 Jahr und maximal 30 Jahre wiedererworben werden.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung zur Kontaktaufnahme zur Verlängerung des Nutzungsrechtes im Amtsblatt der Gemeinde Amt Wachsenburg und durch ein Schild auf der Grabstätte hingewiesen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht binnen 3 Monaten nach Bekanntmachung nach, so wird von der Aufgabe des Nutzungsrechtes ausgegangen und die Grabstätte oberirdisch beräumt oder neu vergeben. Das Grabmal und die Bepflanzung müssen nicht aufbewahrt werden. Die Kosten für die Beräumung der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

Zu d) Kindergrabstätten

- (1) In einem Kindergrab kann nur eine Erdbestattung von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr erfolgen. Die Bestattung von Familienangehörigen ist in dieser Grabstätte nicht möglich.
- (2) Die Abmessungen der Kindergrabstätten betragen 1,00 m in der Länge und 0,60 m in der Breite.
- (3) Die Ruhezeit gemäß § 11 entspricht der Nutzungszeit von 20 Jahren. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag um mindestens 1 Jahr und maximal 2 mal 20 Jahre möglich.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften wie im § 14 zu c) -Erdwahlgrabstätten- auch für Kindergrabstätten.

§ 15 Urnengrabstätten

Urnen werden - außer in Erdwahlgrabstätten - in folgenden Grabstätten beigesetzt:

- a) Urnenreihengrabstätten (URG)
- b) Urnenwahlgrabstätten (UWG)
- c) Urnengemeinschaftsgräber (UGG 8)
- d) Urnenreihenanlage (URA)
- e) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)
- f) Urnenwiesengräbern (UWiG)

Zu a) Urnenreihengrabstätten (URG)

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder eine Verlängerung ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen beigesetzt werden, wenn dadurch die Ruhezeit der Grabstätte nicht überschritten wird.
- (2) Die Größe der Urnenreihengrabstätte beträgt: 0,80 m in der Länge und 0,80 m in der Breite, Ruhezeit = Nutzungsdauer 20 Jahre.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengrabfelder komplett eingeebnet. Die vorgesehene Beräumung des Grabfeldes wird mindestens 3 Monate zuvor öffentlich im Amtsblatt der Ge-

meinde Amt Wachsenburg und durch ein Hinweisschild auf dem entsprechenden Grabfeld bekannt gegeben.

Zu b) Urnenwahlgrabstätten (UWG)

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber auf der Grundlage der Friedhofsbelegung festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte und darf die Anzahl von 4 Urnen nicht überschreiten. Die für 1 Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0.25 m².
- (2) Die Größe der Urnenwahlgrabstätte beträgt 1,00 m in der Länge und 0,80 m in der Breite.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften wie im § 14 zu c) Erdwahlgrabstätten auch für die Urnenwahlgrabstätten.

Zu c) Urnengemeinschaftsgräber (UGG 8)

- (1) Sind auf Friedhöfen Urnengemeinschaftsgräber eingerichtet, gelten die Vorschriften der Urnenreihengrabstätte.
- (2) Bei dieser Sonderform wird durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach der Belegung dauerhaft bepflanzt bzw. mit Rasen angesät und gepflegt sowie mit einer einheitlichen Liegeplatte oder Stele, die den Namen, Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen trägt, versehen.
- (3) Das Ablegen von Blumen, Gebinden usw. darf nur auf der dafür vorgesehenen Platte erfolgen.

Zu d) Urnenreihenanlage (URA)

- (1) Sind auf Friedhöfen Urnenreihenanlagen eingerichtet, gelten die Vorschriften der Urnenreihengrabstätten.
- (2) Bei dieser Sonderform der Urnenreihengrabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach der Belegung dauerhaft bepflanzt bzw. mit Rasen eingesät und gepflegt.
- (3) Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte mit einer einheitlich vorgeschriebenen Liegeplatte in Pultform, die den Namen, Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen trägt, versehen. Die Platte ist 10 cm vom oberen Begrenzungsrand der Einfassung anzubringen.
- (4) Die Abstellung einer Blumenschale oder eines Blumengebindes darf nur zwischen dem oberen Begrenzungsrand der Einfassung und dem oberen Rand der Liegeplatte erfolgen.
- (5) Die Einrichtung solcher Anlagen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, wird öffentlich bekanntgegeben.

Zu e) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen. Es entsteht kein Nutzungsrecht.
- (2) Die Urnengemeinschaftsanlagen werden im Auftrag sowie auf Kosten der Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten. Blumen, Gebinde, getopfte Pflanzen und sonstiger Grabschmuck sind, soweit vorhanden, an den dafür speziell ausgewiesenen Stellen niederzulegen. Zur Wahrung des Beisetzungscharakters und der Interessen der Hinterbliebenen dürfen die bepflanzten Beisetzungsflächen nicht betreten werden.
- (3) Eine Ausbettung von Urnen aus Urnengemeinschaftsanlagen ist nicht möglich.

Zu f) Urnenwiesengräber (UWiG)

- (1) Urnenwiesengräber werden auf den Friedhöfen des Amtes Wachsenburg als Urnenwahlgrabstätten eingerichtet. Sie sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber auf der Grundlage der Friedhofsbelegung festgelegt wird. Es dürfen maximal 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Größe des Urnenwiesengrabes beträgt 0,50 m in der Länge und 0,80 m in der Breite.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften wie im § 14 zu c) Erdwahlgrabstätten auch für das Urnenwiesengrab.
- (4) Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Ferner ist die Auslegung von Trittplatten um die Grabstätten oder das Bestreuen mit Kies und Splitt ebenso nicht zulässig.
- (5) Das Anbringen und Auslegen von Grabschmuck (Kränze, Gebinde, Schalen, Vasen etc.) ist verboten. Die Gemeinde kann den

Grabschmuck ohne weitere Nachricht entfernen. Ferner ist sie zur Aufbewahrung desselben nicht verpflichtet.

- **(6)** Eine Grabbepflanzung oder gärtnerische Gestaltung der Grabfläche ist nicht zulässig.
- (7) Der Nutzungsberechtigte muss die Grabstätte mit einer einheitlich vorgeschriebenen Liegeplatte in Pultform versehen. Sie ist mittig auf der Grabfläche anzubringen.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

§ 17 Nutzungsrechte

- (1) Die Friedhofsverwaltung vergibt Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Sollte der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung zur Zahlung nicht nachkommen, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, eine Umbettung in eine anonyme Anlage vornehmen zu lassen. Die Kosten hierfür hat der Verursacher zu tragen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte soll bereits im Rahmen der Beantragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte festlegen, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Ableben übergehen soll. Diese Festlegung kann vom Nutzungsberechtigten jederzeit nach Verleihung des Nutzungsrechts nachgeholt werden.
- (3) Gibt es keine Festlegung des Nutzungsberechtigten gemäß Absatz 2 oder ist diese der Friedhofsverwaltung nicht bekannt oder nicht zweifelsfrei feststellbar, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf die Enkelkinder,
- g) auf die Großeltern,
- h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- i) auf die nicht unter a)-h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 3 genannten Person übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung umgehend mitzuteilen.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Das Nutzungsrecht erlischt:
- a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,
- b) wenn der Nutzungsberechtigte durch schriftliche Erklärung vor Ablauf der Nutzungszeit unter Einhaltung der Ruhefrist der letzten Bestattung/Beisetzung verzichtet; ein Anspruch auf Rückerstattung bereits erfolgter Geldleistungen besteht nicht;
- c) wenn das Nutzungsrecht gemäß § 25 entzogen wird.
- (9) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan der Gemeinde Amt Wachsenburg ausgewiesen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
- (4) Für die Gestaltung der Grabstätten sind nicht zulässig:
- a) das Pflanzen von Gehölzen, die nach voller Entwicklung eine Beeinträchtigung der Nachbargrabstätte hervorrufen werden.
- Einfassungen aus Metall, Betonstein, Plastik, Glas, Asbestplatten, Ziegelsteine, Pflastersteine, Umzäunung, Blechkanten.
- e) Palisaden aus Holz, Beton, Plastik,
- d) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- e) das Aufstellen von Bänken, Stühlen oder sonstigen Sitzgelegenheiten an den Grabstätten bzw. im allgemeinen Friedhofsbereich.
- (5) Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen angepflanzt werden, die der Grabgröße entsprechen und andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (6) Die grabumgrenzenden Flächen außerhalb des erworbenen Nutzungsrechtes der Grabstätte gehören nicht zur Grabstätte und bleiben kommunaler Nutzungsbereich der Gesamtanlage. Versiegelungen, Verbauungen oder Ausstreuen mit Steinen, Kies, Split o.ä. dieser Flächen sind nicht zulässig.
- (7) Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte ist alleinige Aufgabe des Nutzers und kann von zugelassenen Firmen übernommen werden.
- (8) Urnengrabstätten sind spätestens einen Monat nach der Beisetzung der Urne, Erdgrabstätten spätestens 12 Monate nach der Bestattung mit einer steinernen Einfassung entsprechend der Gestaltungsvorschriften auszustatten.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19

Allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 14 und 15 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. (2) Das Material muss witterungsbeständig sein. Zu bevorzugen sind einheimische Natursteine.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind stand- und verkehrssicher zu errichten. Allgemeine Maßangaben für Grabmale:

Grabart Erdwahlgrabstätte 1-stellig	Grabmalart Stehende Grabmale Liegende Grabmale Pultstein/Buch	Höhe (m) max. 1,00 max. 0,50	Breite (m) max. 0,60 max. 0,70	Stärke (m) mind. 0,14 mind. 0,14
Erdwahlgrabstätte 2-stellig	Stehende Grabmale	0,80 - 1,20	0,80 - 1,20	mind. 0,16
Erdreihenwiesengrab	Liegende Grabmale Pultstein quadratisch	max. 0,40	max. 0,40	max. 0,15 geneigt
Urnenreihenanlage	Liegende Grabmale Pultstein quadratisch	max. 0,40	max. 0,40	max. 0,15 geneigt

Grabart Urnenwiesengräber	Grabmalart Liegende Grabmale Pultstein	Höhe (m) max. 0,40	Breite (m) max. 0,50	Stärke (m) max. 0,15 geneigt
Urnenwahl- und	Stehende Grabmale	max. 0,75	max. 0,50	mind. 0,12
Urnenreihengräber	Liegende Grabmale	max. 0,50	max. 0,60	max. 0,15

Nicht erlaubt sind:

- a) Grabmale aus Glas, Emaille, Kunststoff, Metall,
- b) die Anbringung von Firmenbezeichnungen mit Ausnahme eingehauener Steinmetzzeichen an Grabmalen,
- c) Farbanstriche an Grabmalen und Einfassungen,
- d) die Abdeckung der Grabstätten von mehr als zwei Drittel durch Stein oder anderen luft- oder wasserundurchlässigen

Materialien. Dies gilt nicht für den Zeitraum nach Ablauf der zuletzt auslaufenden Ruhezeit.

- e) das Anbringen von Schutzhüllen und Verkleidungen an Grabmalen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 20 Zustimmungserfordernis

- (1) Wer ein Grabmal errichten oder verändern lassen möchte, benötigt dazu die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die bereits vor der Anfertigung bzw. Veränderung des Grabmals von den Verfügungsberechtigten über den beauftragten Steinmetz/Bildhauer einzuholen ist. Ausgenommen hiervon sind die Wiederaufstellung vorhandener Grabmale sowie Nacharbeiten an Grabmalinschriften.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung des Textes, der Form, Technik und der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
- soweit es im Sonderfall zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe der Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Die Namensschilder oder Kreuze dürfen max. bis zu 2 Jahren nach der Beisetzung auf der Grabstätte verbleiben. Nach diesem Zeitraum kann eine Entfernung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (5) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (6) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

Die Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen Anlagen erfolgt in terminlicher Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, so dass diese Gelegenheit hat, eine Überprüfung im Einzelfall vor Ort vorzunehmen.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten und bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabma-

len) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Wachsenburg oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich durch ein von der Gemeindeverwaltung des Amtes Wachsenburg beauftragtes Fachunternehmen mit einem speziell hierfür entwickeltem Gerät vorgenommen.

§ 23 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung beräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten und bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

Absatz 6 bleibt unberührt.

(4) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

- (5) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde Amt Wachsenburg über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (8) Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlage und der Urnengemeinschaftsgräber obliegt der Gemeinde Amt Wachsenburg. Blumen und Kränze dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz niedergelegt werden.
- **(9)** Chemische Unkrautbekämpfungsmittel und Salze sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege und im gesamten Friedhofsgelände durch Nutzer sind verboten.
- (10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nichtzugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z.B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1-3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Trauerfeiern

§ 26 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Trauerfeiern sind so abzuhalten, dass die Würde des Toten und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden

IX. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden gemäß dieser Satzung auf die Nutzungszeit von 20 Jahren seit Erwerb begrenzt. Die Nutzungszeiten enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 28 Haftung

- (1) Die Gemeinde Amt Wachsenburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, Naturgewalten oder durch Tiere entstehen. Das betrifft unter anderem Wildverbiss, Frostschäden, Diebstahl, Beschädigung oder Vandalismus. Der Gemeinde Amt Wachsenburg obliegen insoweit keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Durchführung des Winterdienstes auf den Friedhofswegen entfällt.
- (3) Die Haftung der Gemeinde Amt Wachsenburg ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Amt Wachsenburg verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1)
- c) entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 2
 - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert.
 - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.
 - den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - 7. Hunde nicht angeleint führt,
 - 8. Spielt, lärmt, joggt oder sonstigen Sport betreibt,
 - Wasser für private Zwecke, außer zur Grabpflege, aus den Wasserstellen entnimmt,
 - 10. Entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
- e) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19),
- f) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert (§ 20),
- g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23),
- n) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrsicherem Zustand hält (§ 22),

- Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 9),
- j) Grabschmuck für Gräber in der Urnengemeinschaftsanlage nicht an dem vorgesehenen Platz ablegt (§ 15),
- k) Grabstätten mit Ganzabdeckungen (§ 19 Abs. 3 d) versieht oder nicht bepflanzt (§ 24),
- I) Grabstätten vernachlässigt (§ 25).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung vom 22. Dezember 2003 (BGBI. I S. 2838), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBI. I, S. 3313) findet Anwendung.

§ 31 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 32 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der ehemaligen Gemeinde Ichtershausen vom 12.12.2005, zuletzt geändert am 13.08.2012, die Friedhofssatzung der ehemaligen Wachsenburggemeinde vom 06.05.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Ichtershausen, 28.11.2013 Gemeinde Amt Wachsenburg

Möller Bürgermeister

ш

- Mit Beschluss-Nr. 128/2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die Friedhofssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen.
- Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes des Ilm-Kreises hat mit Schreiben vom 25.11.2013 die Friedhofssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg nicht beanstandet.

III.

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Ichtershausen, 28.11.2013 Gemeinde Amt Wachsenburg

Möller Bürgermeister

Amt Wachsenburg - Der Gemeinderat

Drucksache-Nr.: 146/2013 Beschluss-Nr.: 129/2013 Ausfertigungsdatum: 15.10.2013

Beschluss

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage hat der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg in seiner öffentlichen Sitzung am 14.10.2013 Folgendes beschlossen:

- Der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg beschließt die Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe (Gebührensatzung zur Friedhofssatzung) der Gemeinde Amt Wachsenburg.
- 2. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.
- Der Beschluss und die Satzung sind nach der rechtsaufsichtlichen Würdigung im Amtsblatt der Gemeinde Amt Wachsenburg bekannt zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetz	l. Anzahl der Gemeinderate:	28
somit s	timmberechtigte Gemeinderäte:	28
	ende Gemeinderäte:	
davon	Stimmberechtigte:2	21
	nmen:	
Nein-S	timmen:	. 0
Stimm	enthaltungen:	. 0

Möller

Bürgermeister

Platz

Schriftführerin

Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 28.11.2013

ī

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 28.11.2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde-und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23. Juli 2013 (GVBI. S. 194) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBI. S. 61 ff) und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 28.11.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 14.10.2013 die nachfolgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 28.11.2013 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) bei Erstbestattungen
 - der Ehegatte,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - 4. die Kinder.
 - 5. die Eltern,
 - 6. die Geschwister,
 - 7. die Enkelkinder,
 - 8. die Großeltern,
 - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1-8 fallenden Erben.
- b) bei Umbettung und Wiederbestattung der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

(1) Benutzung der Trauerhalle Ichtershausen für	
die erste Stunde	130,00 €
Zuschlag für jede weitere angefangene Stunde	60,00 €
Benutzung der Trauerhallen in Holzhausen	
und Röhrensee	65,00 €
Zuschlag für jede weitere angefangene Stunde	30,00 €
Für die Beheizung der Trauerhallen wird ein	
Zuschlag von	50,00 €
(2) Benutzung des Harmoniums	20,00 €

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Erdgrabes ist das jeweils beauftragte Bestattungsinstitut zuständig. Sie erheben auch die Kosten.

Bestattungsgebühr (Verwaltungskosten) Erdgrab

(2) Für das Ausheben und Schließen eines Urnengrabes ist die Gemeinde Amt Wachsenburg zuständig. Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Beisetzung in einem neuen Urnengrab einschließlich Urnengemeinschaftsanlage und Urnenwiesengrab, außer b) und c) 167,00 €

b) für die Beisetzung in einem

Urnengemeinschaftsgrab (8 Urnen) 1.101,00 € für die Beisetzung in einer Urnenreihenanlage 506,00 €

für jede weitere beizusetzende Urne

in einem vorhandenen Grab 177,00 €

§ 7 Gebühren für Umbettung

(1) Ausgrabung / Umbettung von Leichen werden von der Gemeinde Amt Wachsenburg nicht vorgenommen.

(2) für die Ausgrabung / Umbettung von Urnen 77,00€

Erwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte 5 00 £

a)	in der Urnengemeinschaftsanlage	5,00 €
b)	Urnenwahlgrab	157,00 €
c)	Urnenreihengrab	126,00 €
ď)	Reihengrab in einem Urnengemeinschaftsgrab	
•	(8 Urnen)	5,00 €
e)	Ürnenreihenanlage	12,00 €
f)	Urnenwiesengrab	7,00 €
g)	Verlängerung Urnenwahlgräber um 5 Jahre	39,00 €
h)	Verlängerung Urnenwahlgräber um 1 Jahr	16,00 €
i)	Erdwahlgrab bis vollendetem 5. Lebensjahr	
	(Kindergrab)	118,00 €
j)	Erdwahlgrab - einstellig	476,00 €
k)	Erdwahlgrab - zweistellig	950,00 €
l)	Erdreihengrab	314,00 €
	Erdreihenwiesengrab	314,00 €
n)	Verlängerung Erdwahlgrab - einstellig -	
	um 5 Jahre	119,00 €

0)	verlangerung Erdwanigrab - zweistellig -	
	um 5 Jahre	237,00 €
(a	Verlängerung Erdwahlgrab - einstellig -	
1- /	um 1 Jahr	32,00 €
q)	Verlängerung Erdwahlgrab - zweistellig -	
.,	um 1 Jahr	55,00 €

§ 9 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 23 und 25 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Urnenwahlgrab, Urnenreihengrab, Urnenwiesengrab, Erdstattungan hig vallandatam E. Lahangiahr

für Bestättungen bis vollendetem 5. Lebensjähr	
(Kindergrab)	75,00 €
(2) Erdwahlgrab - einstellig,	
Erdreihengrab, Erdreihenwiesengrab	113,00 €
(3) Erdwahlgrab - zweistellig	150,00 €
(4) Einebnung durch den	
Nutzungsberechtigten (Verwaltungsgebühr)	31.00 €

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die erworbenen Grabstätten wird eine einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr wie folgt erhoben:

a)	Urnengemeinschaftsanlage	46,00 €
b)	Urnenwahlgrab	116,00 €
c)	Urnenreihengrab	93,00 €
d)	Urnengemeinschaftsgrab (für 8 Urnen)	41,00 €
e)	Urnenreihenanlage	105,00 €
f)	Urnenwiesengrab	58,00 €
g)	Verlängerung Urnenwahlgräber um 5 Jahre	29,00 €
h)	Verlängerung Urnenwahlgräber um 1 Jahr	6,00 €
i)	Erdwahlgrab bis vollendetes 5. Lebensjahr	
	(Kindergrab)	87,00 €
j)	Erdwahlgrab - einstellig	352,00 €
k)	Erdwahlgrab - zweistellig	703,00 €
I)	Erdreihengrab	232,00 €
	Erdreihenwiesengrab	232,00 €
n)	Verlängerung Erdwahlgrab - einstellig -	
	um 5 Jahre	88,00 €
o)	Verlängerung Erdwahlgrab - zweistellig -	
	um 5 Jahre	175,00 €
p)	Verlängerung Erdwahlgrab - einstellig -	
	um 1 Jahr	17,00 €
q)	Verlängerung Erdwahlgrab - zweistellig -	
	um 1 Jahr	34,00 €

§ 11 Verwaltungsgebühren

Für die Genehmigung eines Grabmals wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.

Für Leistungen der Gemeinde Amt Wachsenburg, für die in dieser Satzung keine Gebühren, Auslagen und Kosten vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen mit den Schuldnern über die Höhe der Erstattung der Kosten treffen.

§ 12 Gebührenerstattung

Eine Erstattung im Falle eines Verzichts auf das Nutzungsrecht an Grabstätten wird nicht gewährt.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinde Ichtershausen vom 13.10.2011 und die Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Wachsenburggemeinde vom 06.05.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Ichtershausen, 28.11.2013 Gemeinde Amt Wachsenburg

Möller Bürgermeister Ш

- Mit Beschluss-Nr. 129/2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen.
- Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes des Ilm-Kreises hat mit Schreiben vom 25.11.2013 die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg nicht beanstandet.

III.

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Ichtershausen, 28.11.2013 Gemeinde Amt Wachsenburg

Möller Bürgermeister

Hinweise zu neuen Grabarten

Mit der neuen Friedhofssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg wurde neben den bisherigen pflegeneutralen Grabarten Urnengemeinschaftsgrab (Stele), die nur im OT Ichtershausen vorhanden ist und den Urnenreihenanlagen, die in den Ortsteilen Ichtershausen und Eischleben angeboten werden, nun eine weitere Grabart geschaffen, die keine Grabpflege durch die Angehörigen erfordert.

Die bisherigen Grabarten sind Reihengräber, d.h. dass immer nur eine Urne, ohne Verlängerungsmöglichkeit bestattet werden kann. Künftig wird auf allen Friedhöfen der Gemeinde Amt Wachsenburg die Bestattung in Urnenwiesengräbern möglich sein. Diese Gräber sind Wahlgräber, in denen bis zu 2 Urnen bestattet werden können, die Verlängerung der Liegezeit ist entsprechend § 13 Friedhofssatzung möglich. Die Gestaltungsvorschriften entnehmen Sie bitte § 15 i.V.m. § 19 der Friedhofssatzung der Gemeinde Amt Wachsenburg.

Beratung erhalten Sie beim Friedhofsamt der Gemeinde Amt Wachsenburg.

Ihr Friedhofsamt

Amt Wachsenburg - Der Gemeinderat

Drucksache-Nr.: 117/2013 Beschluss-Nr.: 131/2013 Ausfertigungsdatum: 15.10.2013

Beschluss

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage hat der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg in seiner öffentlichen Sitzung am 14.10.2013 Folgendes beschlossen:

- Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg bestätigt die vorliegende Satzung der Gemeinde Amt Wachsenburg über die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung).
- 2. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.
- Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Begründung:

Rechtsgrundlage für diese Satzung ist § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG).

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte:	28
somit stimmberechtigte Gemeinderäte:	28
anwesende Gemeinderäte:	
davon Stimmberechtigte:	22
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Möller

Bürgermeister

Platz Schriftführerin Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Amt Wachsenburg über die Freiwillige Feuerwehren (Feuerwehrsatzung) vom 28.1.2013

I.

Satzung der Gemeinde Amt Wachsenburg über die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung) vom 28.11.2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBI. S. 194) und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBI. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2012 (GVBI. S. 113, 115) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 14. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führen die Bezeichnungen:
- "Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Bittstädt"
- "Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Eischleben"
- "Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Haarhausen"
- "Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Holzhausen"
- "Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Ichtershausen"
- "Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Rehestädt"
- "Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Röhrensee"
- "Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Sülzenbrücken"
- "Freiwillige Feuerwehr des Ortsteils Thörey".
- (2) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 18).

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Gefahrenverhütungsschau (§ 21 ThürBKG) und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Amt Wachsenburg die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg gliedern sich in folgende Abteilungen:

- 1. Einsatzabteilung
- 2. Ehren- und Altersabteilung
- 3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben der Wehrführung unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene K\u00f6rper- und Sachsch\u00e4den,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeinde weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. In die Einsatzabteilungen können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehren aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden,
- die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Amt Wachsenburg haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Amt Wachsenburg zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 ThürBKG.
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Gemeinde Amt Wachsenburg sein. Ausnahmen obliegen dem Bürgermeister, nach Rücksprache mit dem Ortsbrandmeister
- (4) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Wehrführers entscheidet der Bürgermeister nach Rücksprache mit dem Ortsbrandmeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet
- a) mit der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.,
- b) in den Fällen des §13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c) aus gesundheitlichen Gründen
- d) mit dem Austritt,
- e) mit dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und / oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehr-technischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger einer Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit der Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg führen den Namen:
- "Jugendfeuerwehr in Verbindung mit dem jeweiligen Namen der Ortsteilfeuerwehr". Mehrere Ortsteilfeuerwehren können eine gemeinsame Jugendabteilung bilden.
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind die freiwilligen Zusammenschlüsse von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis in der Regel zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der

Freiwilligen Feuerwehren nach ihrer eigenen Jugendordnung. (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren und durch

die Wehrführer, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.

§ 11

Ortsbrandmeister / stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer / stellvertretender Wehrführer

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die erstmalige Wahl findet spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung statt. Die Einladung erfolgt durch den Bürgermeister.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§§ 15 und 16) der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Amt Wachsenburg ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren

zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Anderenfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Amt Wachsenburg ernannt. Die erstmalige Wahl findet spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung statt.
- (7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (9) Für die Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus 2 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilungen, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen, der Jugendfeuerwehrwarte und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen bzw. der Alters- und Ehrenabteilungen. Bilden mehrere Ortsteilfeuerwehren eine gemeinsame Jugendabteilung wird der Jugendwart und sein Stellvertreter von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehren gewählt. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sollen mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Sie müssen Angehöriger der Einsatzabteilung sein und sollen den Gruppenführerlehrgang besucht haben.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 vorzeitiges Ende der Amtszeit

(1) Endet die Amtszeit des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers oder eines Mitgliedes des Feuerwehrausschusses vor Ablauf der regulären Amtszeit von 5 Jahren, findet eine Neuwahl nur für die restliche Dauer der Amtszeit statt.

- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gewählten Ortsbrandmeister und ihre Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl nach § 11 Abs. 2 und Abs. 6 im Amt.
- (3) Die Amtszeiten der übrigen nach den § 11 Abs. 7 und Abs. 8, sowie nach § 12 Abs. 3 gewählten Wehrführern, stellvertretenden Wehrführern und Mitgliedern des Feuerwehrausschusses, enden spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Wehrführers. Damit werden bestehende Wahlperioden an die Regeldauer der Wahlperiode von 5 Jahren angepasst.

§ 14 Wehrführerausschuss

- (1) Die Gemeinde Amt Wachsenburg hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, den Wehrführern sowie aus deren Stellvertretern, sowie den Jugendfeuerwehrwarten besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg zu koordinieren. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Im Übrigen ist vierteljährlich mindestens eine Sitzung einzuberufen.

§ 15 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird von den Wehrführern einberufen. Sie haben einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehr-angehörigen, dem Bürgermeister und dem Ortsbrandmeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16 Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet alle zwei Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. (3) § 15 Abs.4 und 5 gilt entsprechend.

§ 17

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen für den Feuerwehrausschuss und die Jugendfeuerwehrwarte, sowie deren Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Gemeinderat zu übergeben.

§ 18 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ichtershausen vom 16.01.2004 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Wachsenburggemeinde über die Freiwilligen Feuerwehren vom 15.01.2008 außer Kraft.

Ichtershausen, 28.11.2013 Amt Wachsenburg

Uwe Möller Bürgermeister

(Dienstsiegel)

II.

- Mit Beschluss Nr. 131/2013 vom 14.10.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die Satzung der Gemeinde Amt Wachsenburg über die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung) beschlossen.
- Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat mit Schreiben vom 25.11.2013 die Satzung der Gemeinde Amt Wachsenburg über die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung) nicht beanstandet.

III.

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Ichtershausen, den 28.11.2013 Amt Wachsenburg

Uwe Möller Bürgermeister

Amt Wachsenburg - Der Gemeinderat

Drucksache-Nr.: 118/2013 Beschluss-Nr.: 132/2013 Ausfertigungsdatum: 15.10.2013

Beschluss

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage hat der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg in seiner öffentlichen Sitzung am 14.10.2013 Folgendes beschlossen:

- Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg bestätigt die vorliegende Satzung zur Regulierung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung).
- 2. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.
- Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Begründung:

Rechtsgrundlage für diese Satzung bildet die Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBI. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001 (GVBI. 2002 S. 92). Die jährlichen finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt belaufen sich auf ca. 24.030 €.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte:	28
somit stimmberechtigte Gemeinderäte:	28
anwesende Gemeinderäte:	22
davon Stimmberechtigte:	22
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Möller Bürgermeister

Platz Schriftführerin

Bekanntmachung der Satzung zur Regulierung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung) vom 28.11.2013

ı. Satzung

zur Regulierung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg

(Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)
vom 28.11.2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBI. S. 194) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBI.1994 S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001 (GVBI. 2002, S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 14. Oktober 2013 folgende Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ortsbrandmeister und stellvertretender Ortsbrandmeister

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 €, die sich aus 88,00 € Grundbetrag und 27.00 € Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 57,50 €.

Wehrführer und stellvertretende Wehrführer

(1) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Ichtershausen	100,00 €
Bittstädt	80,00 €
Eischleben	80,00 €
Haarhausen	80,00 €
Holzhausen	80,00 €
Rehestädt	80,00 €
Röhrensee	80,00 €
Sülzenbrücken	80,00 €
Thörey	80,00 €.

(2) Die stellvertretenden Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

manacontrochaaigang in	110110 1011
Ichtershausen	50,00 €
Bittstädt	40,00 €
Eischleben	40,00 €
Haarhausen	40,00 €
Holzhausen	40,00 €
Rehestädt	40.00 €
Röhrensee	40,00 €
Sülzenbrücken	40,00 €
Thörey	40,00 €.
•	

§3

volle Aufgabenwahrnehmung durch den Vertretenen

Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Vertretenden zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2, Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.

§ 4 Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für einen Jugendfeuerwehrwart
- 40,00 €, wenn bis zu 10 Kinder durch einen Jugendfeuerwehrwart betreut werden,
- 60,00 €, wenn mehr als 10 Kinder durch einen Jugendfeuerwehrwart betreut werden.
- (2) Ein stellvertretender Jugendfeuerwehrwart einer Jugendabteilung mit mehr als 10 Kindern erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

§ 5 Gerätewart

Die Gerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

3	
Ichtershausen	50,00 €
Bittstädt	40,00 €
Eischleben	40,00 €
Haarhausen	40,00 €
Holzhausen	40,00 €
Rehestädt	40,00 €
Röhrensee	40,00 €
Sülzenbrücken	40,00 €
Thörey	50,00 €.

§ 6 Ende der Amtszeit

Endet die Amtszeit eines Feuerwehrangehörigen vor dem 15. eines Monats, wird für diesen Monat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe von 50 v.H. gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ichtershausen vom 13.01.2004 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regulierung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Wachsenburggemeinde vom 21.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

Ichtershausen, 28.11.2013 Amt Wachsenburg

Uwe Möller Bürgermeister III.

- Mit Beschluss 132/2013 vom 14.10.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die Satzung zur Regulierung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen.
- Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat mit Schreiben vom 25.11.2013 die Satzung zur Regulierung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung) nicht beanstandet.

Ш

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Amt Wachsenburg Ichtershausen, den 28.11.2013

Uwe Möller Bürgermeister

Amt Wachsenburg - Der Gemeinderat

Drucksache-Nr.: 147/2013 Beschluss-Nr.: 160/2013

Ausfertigungsdatum: 26.11.2013

Beschluss

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage hat der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2013 Folgendes beschlossen:

- Der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg beschließt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Benutzungssatzung) der Gemeinde Amt Wachsenburg.
- 2. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- 3. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.
- Der Beschluss und die Satzung sind nach der rechtsaufsichtlichen Würdigung im Amtsblatt der Gemeinde Amt Wachsenburg bekannt zu machen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte:	. 28
somit stimmberechtigte Gemeinderäte:	. 28
anwesende Gemeinderäte:	
davon Stimmberechtigte:	. 25
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltungen:	2

Möller Bürgermeister

Platz Schriftführerin

(Dienstsiegel)

Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 09.12.2013

I. Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 09.12.2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBI. S. 194) und den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBI. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2013 (GVBI. S. 22) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in der Sitzung am 25. November 2013 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen in Ichtershausen und Haarhausen werden von der Gemeinde Amt Wachsenburg als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (5) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten.

§ 4 Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Eine Betreuung kann entweder in Form einer Ganztagsbetreuung oder einer Halbtagsbetreuung (täglich nicht mehr als 5 Stunden) erfolgen. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens einen Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. Weitere Schließtage werden zu Beginn eines jeden Jahres bekannt gegeben.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Kinder im Alter von null bis einem Jahr können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.
- (4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen und die Wohnsitzgemeinde bestätigt, die entsprechenden Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG zu tragen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
- (5) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

§ 6 Pflichten der Eltern

- (1) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal bis spätestens 08:00 Uhr mitzuteilen.
- (5) Jedes Kind soll in der Regel im Jahr mindestens einen zusammenhängen Urlaub von 10 Werktagen am Stück haben.
- (6) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Amt Wachsenburg einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung, Verhalten bei Unfällen

- (1) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder nach Absprache Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Ver-

dacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen. (3) Sollte das Kind in der Kindertageseinrichtung einen Unfall erleiden bzw. so schwer erkranken, dass sofortige Hilfe erforderlich ist, hat das pädagogische Personal der Einrichtung die notwendige Behandlung durch einen Arzt zu veranlassen und die Eltern unverzüglich zu informieren.

Elternbeirat

Für jede Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

Versicherung

Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 **Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum Ende eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Einrichtung
- (2) Wird ein Kind mehrmals nicht rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung abgeholt oder werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Kinder, die länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlen oder deren Personensorgeberechtigte mit der Entrichtung der Benutzungsgebühr länger als zwei Monate im Rückstand sind, gelten zum Folgemonat als abgemeldet, es sei denn, dass darüber eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

§ 12 **Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Benutzungsgebühr: Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen. Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ichtershausen vom 21.12.2007 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Betreuungsordnung für den Besuch der Kindertagesstätte der Wachsenburggemeinde vom 25.02.2011 außer Kraft.

Ichtershausen, 09.12.2013 Amt Wachsenburg

Uwe Möller Bürgermeister

(Dienstsiegel)

II.

- 1. Mit Beschluss 160/2013 vom 25.11.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen.
- 2. Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat mit Schreiben vom 04.12.2013 die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Amt Wachsenburg nicht

III.

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Ichtershausen, den 09.12.2013 Amt Wachsenburg

Uwe Möller Bürgermeister

Amt Wachsenburg - Der Gemeinderat

Drucksache-Nr.: 148/2013 Beschluss-Nr.: 162/2013

Ausfertigungsdatum: 26.11.2013

Beschluss

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage hat der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg in seiner öffentlichen Sitzung am 25.11.2013 Folgendes beschlossen:

- 1. Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg bestätigt die vorliegende Satzung der Gemeinde Amt Wachsenburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft.
- 2. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

<u>Bemerkung:</u>

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte:	28
somit stimmberechtigte Gemeinderäte:	28
anwesende Gemeinderäte:	
davon Stimmberechtigte:	25
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltungen:	1

Möller Bürgermeister

Schriftführerin

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 09.12.2013

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 09.12.2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBI. S. 194), der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBI. S. 61), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinderund Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBI. S. 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2013 (GVBI. S. 22) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 09.12.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in der Sitzung am 25. November 2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die folgenden Kindertageseinrichtungen: Kindertagesstätte "Pfiffikus" Ichtershausen Kindertagesstätte "Wachsenburgzwerge" Haarhausen

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.

- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschrifteinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Die Einstufung in die nächste Altersstufe gemäß § 7 Abs. 2 erfolgt auf den 1. des auf den Geburtstag folgenden Monats.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberüht

§ 7 Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder der Familie, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der/den nachfolgenden Tabelle(n): Tabelle 1: Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr

Kind aus Familie mit 1 betreuten Kind				Kinder aus Familie mit 3 betreuten		Kinder aus Familie mit 4 oder mehr betreuten	
in der Einrichtung		Kindern in der Einrichtung		Kindern in der Einrichtung		Kindern in der Einrichtung	
Ganztags-	Halbtags-	Ganztags-	Halbtags-	Ganztags-	Halbtags-	Ganztags-	Halbtags-
betreuung	betreuung	betreuung	betreuung	betreuung	betreuung	betreuung	betreuung
155,00 €	131,00 €	145,00 €	123,00 €	125,00 €	107,00 €	115,00 €	99,00€

Tabelle 2: Staffelung für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Kind aus Familie				Kinder aus Familie		Kinder aus Familie	
mit 1 betreuten Kind				mit 3 betreuten		mit 4 oder mehr betreuten	
in der Einrichtung				Kindern in der Einrichtung		Kindern in der Einrichtung	
Ganztags-	Halbtags-	Ganztags-	Halbtags-	Ganztags-	Halbtags-	Ganztags-	Halbtags-
betreuung	betreuung	betreuung	betreuung	betreuung	betreuung	betreuung	betreuung
<i>125,00</i> €	107,00 €	115,00 €	99,00 €	95,00 €	83,00 €	85,00 €	75,00 €
	Staffelung für		ollendeten 3. Le	bensjahr bis	zum Schuleinti	ritt	

Kind aus Familie mit 1 betreuten Kind		mit 2 betreuten		Kinder aus Familie mit 3 betreuten		Kinder aus Familie mit 4 oder mehr betreuten	
in der Einrichtung		Kindern in der Einrichtung		Kindern in der Einrichtung		Kindern in der Einrichtung	
Ganztags-	Halbtags-	Ganztags-	Halbtags-	Ganztags-	Halbtags-	Ganztags-	Halbtags-
betreuung	betreuung	betreuung	betreuung	betreuung	betreuung	betreuung	betreuung
95,00 €	83,00 €	85,00 €	75,00 €	65,00 €	59,00 €	55,00 €	51,00 €

90

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Ichtershausen vom 21.12.2007 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Betreuungsordnung für den Besuch der Kindertagesstätte der Wachsenburggemeinde in der Fassung vom 25.02.2011 außer Kraft.

Ichtershausen, den 09.12.2013 Amt Wachsenburg

Uwe Möller Bürgermeister

-Siegel-

11.

- Mit Beschluss 162/2013 vom 25.11.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen.
- Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat mit Schreiben vom 06.12.2013 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Amt Wachsenburg nicht beanstandet.

III.

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Ichtershausen, den 09.12.2013 Amt Wachsenburg

Uwe Möller Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis auf die Veröffentlichung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Geschäftsführung zum weiteren Aufbau und langfristigen Betrieb des Thüringer Geoparks Inselsberg - Drei Gleichen und ihrer Genehmigung im Amtsblatt des Landkreis Gotha

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG erfolgt die Veröffentlichung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Geschäftsführung zum weiteren Aufbau und langfristigen Betrieb des Thüringer Geoparks Inselsberg - Drei Gleichen und ihrer Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Gotha am 12.12.2013.

Die beteiligten Gemeinden haben in der für die Bekanntmachung von Satzungen vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichung hinzuweisen.

Ichtershausen, den 06.12.2013

gez. Möller Bürgermeister

Die Gemeinde Amt Wachsenburg informiert über SEPA-Einführung

Mit der Einführung des Einheitlichen Europäischen Zahlungsraumes SEPA ändern sich zum 1. Februar 2014 die Bedingungen für den Zahlungsverkehr. Die Gemeinde Amt Wachsenburg informiert im Folgenden über die Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger.

Wenn Sie ab dem 1. Februar 2014 den Betrag aus einem Abgabenbescheid, einem Gebührenbescheid oder einer Rechnung per Überweisung begleichen möchten, geben Sie anstelle der bisherigen Kombination aus Bankleitzahl und Kontonummer die Internationale Bankkontonummer IBAN an. Das Bankkennzeichen BIC ist nur notwendig, wenn Sie bereits vor dem 1. Februar 2014 eine SEPA-Überweisung durchführen. IBAN und BIC finden Sie auf jedem Bescheid und jeder Rechnung.

ER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO
er-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234 referenz 987 543 CB2
astschriftmandat
chtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift hen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf nto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, ttung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem stitut vereinbarten Bedingungen.
Vorname und Name (Kontoinhaber)
Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Ort
Kreditinstitut (Name und BIC)
IBAN
Datum, Ort und Unterschrift

Die bisherige Einzugsermächtigung wird künftig durch das Mandat ersetzt. Für die Mandate schreibt der Gesetzgeber eine Reihe von Pflichtangaben vor. Die Gemeinde Amt Wachsenburg prüft im Vorfeld der Umstellung, ob eine bereits erteilte Einzugsermächtigung in ein Mandat überführt werden kann. Stellen wir fest, dass noch Pflichtangaben fehlen, teilen wir Ihnen dies schriftlich mit und bitten Sie, die fehlenden Angaben einzureichen.

Die strengeren Regeln für Lastschriften helfen vor allem Ihnen, den Bürgerinnen und Bürgern. Das Verfahren sichert Ihnen zu jedem Zeitpunkt größtmögliche Transparenz. Jede Abbuchung muss die Gemeinde Amt Wachsenburg künftig mindestens 14 Tage vorher ankündigen. Diese Ankündigung erfolgt in der Regel per Bescheid oder Rechnung. Bei wiederkehrenden Abbuchungen ergeht eine Ankündigung mit der Angabe aller künftigen Abbuchungstermine. Bei Änderungen ergeht eine neue Ankündigung. Jede Ankündigung enthält künftig die eindeutige Gläubiger-Identifikationsnummer der Gemeinde Amt Wachsenburg und eine Referenz auf das von Ihnen erteilte Mandat. Beide Angaben finden sich später auch auf Ihrem Kontoauszug. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie bei jeder Abbuchung Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz mit den Angaben auf der Ankündigung vergleichen.

►►► Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ►►►

Die neuen Merkmale finden Sie in unseren Bescheid-Formularen künftig hier:



Im Fall einer unberechtigten Abbuchung können Sie diese künftig innerhalb von acht Wochen zurückgeben. Um unnötige Kosten zu vermeiden, sollten Sie aber in solchen Fällen zunächst Rücksprache mit der Kasse nehmen. Bei Fragen steht Ihnen das Team der Kasse unter (03628) 911236 zur Verfügung.

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha Az.: 1-3-0111

Gotha, den 07.11.2013

I. Aufhebungsbescheid Nr. 2

In dem Flurbereinigungsverfahren Molsdorf, Stadt Erfurt, Landkreis Gotha und Ilm-Kreis erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBI. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2835), folgenden

Aufhebungsbescheid Nr. 2 zu der vorläufigen Anordnung vom 09.07.2010

 Aufgrund der Mitteilung des Unternehmensträgers, der DB ProjektBau GmbH, vom 24.10.2013 wird die vorläufige Anordnung vom 09.07.2010 von Amts wegen insoweit teilweise aufgehoben, als den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen, welche für den Neubau der ICE-Strecke Erfurt - Nürnberg vorübergehend entzogen wurden, mit Wirkung vom

01.01.2014

zurückgegeben werden.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Bescheides. Der genaue Umfang der Rückgabe ergibt sich aus der beigefügten Karte im Maßstab 1:2000, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides ist.

Je eine Ausfertigung dieses Bescheides mit Karte liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden und angrenzenden Gemeinden

in der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg in Ichtershausen

in der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg in Kirchheim in der Gemeinde Nesse-Apfelstädt in Neudietendorf und

im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Alle anderen getroffenen Regelungen der vorläufigen Anordnung vom 09.07.2010 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

II. Auflagen

- Auf einen Ortstermin zur Feststellung, ob die zurückgegebenen Flächen von dem Unternehmensträger DB ProjektBau GmbH wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert worden sind kann verzichtet werden, weil die zurückgegebenen Flächen durch den Unternehmensträger nicht in Anspruch genommen worden sind.
- 2. Die Rückgabe von Besitz und Nutzung der vorübergehend entzogenen Flächen im Bereich der Schutzstreifen von Ver- und Entsorgungsleitungen wird insoweit eingeschränkt, als dass auf diesen Flächen keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden dürfen. Weiterhin wird die Rückgabe dieser Flächen dahingehend eingeschränkt, dass den jeweiligen Leitungsunternehmen die Benutzung der Flächen für den Betrieb und die Unterhaltung ihrer Anlagen zu gewähren ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha

einzulegen.

(DS)

1203

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Mathias Geßner Amtsleiter

Anlage 1 zum Aufhebungsbescheid Nr. 2 vom 07.11.2013 zum 01.01.2014

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks	Größe der dauerhaft entzogenen Fläche in m ²	Größe der Rückgabefläche
Molsdorf	3	139	8890	- 17. FEE 20.	4569
Molsdorf	3	140	28750		17801
Molsdorf	3	141	6920		3720
Molsdorf	3	142	3680		2095
Molsdorf	3	143	3670		2272
Molsdorf	3	144	2450		1343

Nichtamtlicher Teil

Gemeindebibliothek



Ein Dankeschön zur Weihnachtszeit

Die Lichter des Weihnachtsbaumes glänzten mit hellem Schein als die Kleinen unseres Kindergartens in die Gemeindebibliothek kamen.



Unser kleines Geschenk bereitet den Kindern große Freude.

Es ist uns ein Herzensbedürfnis dem Geschenkesponsor der Firma Carpenter GmbH aus Thörey auf diesem Weg recht herzlich zu danken.

Das Team der Bibliothek

Neues aus der Gemeindebibliothek



念







Frohe Weihnachten

Jedes Jahr für ein paar Fage, wünsch ich mir die Beit bleibt steh n, wünsche dann von ganzem Berzen die Menschen würden es versteh n.

Mal füreinander da zu sein, so wie einst vor langer Beit, von Berzen zählte noch die Rleinigkeit.

Wo sind die Jahre nur geblieben, wo ist sie nur die Menschlichkeit, niemand mehr ist heut zufrieden und bestimmt den Lauf der Beit.

Weihnachten soll sein die Beit der Ruhe und Besinnlichkeit, der Freude und der Aarmonie, Gemütlichkeit und irgendwie des Friedens und auch, ohne Gcherz,

Unsere Neuerscheinungen für den Monat Dezember

Kriminalromane

Inge Lütt Eine Bratsche geht flöten

Stephen King Joyland Sophie McKenzie Seit du tot bist

Historische Romane

Sandra Lessmann
Iny Lorentz
Rebecca Gable
Die Kurtisane des Teufels
Flammen des Himmels
Das Haupt der Welt

Belletristik

Gaby Hauptmann Ich liebe dich, aber nicht heute

Nora Roberts Fliedernächte
Jojo Moyews Eine Handvoll Worte
Stefan Rutkowsky Der neue Hausjurist

Mark Emmerich Astronomie



Wir wünschen allen Einwohnern ein besinnliches und gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2014.



Die Bibliothek bleibt vom 24.12.2013 bis einschließlich 07.01.2014 geschlossen.

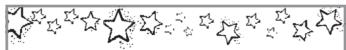
Das Team der Bibliothek

Schulnachrichten

Staatliche Regelschule "Wilhelm Hey" Ichtershausen

Berufswahlfreundliche Schule seit 2006

Grüße zum Jahreswechsel und Veranstaltungshinweise



Werte Bürgerinnen und Bürger,

zum Jahresausklang wünschen wir Ihnen und Ihren Familien erholsame und besinnliche Feiertage und verbinden dies mit den besten Wünschen für das neue Jahr 2014.

Veranstaltungshinweise 2014:

10. Februar 2014

15:00 Uhr bis 17:00 Uhr Offene Tür im BIOTechnikum auf

dem Schulhof der Grund- und Regelschule - Informationen unter: http://www.biotechnikum.eu

14. März 2014

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr Tag der offenen Tür von Grund-

und Regelschule

Es grüßen Sie herzlich

die Lehrerinnen und Lehrer, sowie alle Mitarbeiter der Staatlichen Grund- und Regelschule "Wilhelm Hey" Ichtershausen

Senioren

Seniorengeburtstage Januar 2014

Das Amt Wachsenburg gratuliert recht herzlich:

Bittstädt

02.01. 02.01. 05.01. 07.01. 09.01. 16.01. 17.01. 19.01. 21.01. 23.01. 23.01. 24.01.	zum 76. Geburtstag zum 68. Geburtstag zum 69. Geburtstag zum 80. Geburtstag zum 73. Geburtstag zum 67. Geburtstag zum 67. Geburtstag zum 67. Geburtstag zum 74. Geburtstag zum 75. Geburtstag zum 75. Geburtstag	Ledebuhr, Gudrun Ortlepp, Bernd Hildesheim, Erna Geyer, Ronald Schaffroth, Klaus Hildesheim, Lothar Reich, Gunther Freitag, Roland Lienau, Alfred Müller, Christel Baumbach, Harry Löffler, Josef Schädtrich, Edeltraud
		,
27.01. 30.01. 30.01.	zum 67. Geburtstag zum 84. Geburtstag zum 72. Geburtstag	Gleichmar, Karin Klippstein, Elfriede Esche, Anita

Eischleben

10.01.	zum 74. Geburtstag	Schauer, Brunhilde
13.01.	zum 80. Geburtstag	Schneidewind, Arthur
28.01.	zum 88. Geburtstag	Kanngießer, Helmut
28.01.	zum 77. Geburtstag	Lämmerzahl, Manfred
29.01.	zum 66. Geburtstag	Winter, Reinhard
	•	

Haarhausen

04.01.	zum 76. Geburtstag	Walther, Freya
07.01.	zum 68. Geburtstag	Großwendt, Joachim
14.01.	zum 67. Geburtstag	Hübler, Michael
18.01.	zum 89. Geburtstag	Reinhardt, Erika
24.01.	zum 67. Geburtstag	Schlücker, Wolfgang
27.01.	zum 78. Geburtstag	Kühr, Heinz
30.01.	zum 72. Geburtstag	Müller, Manfred
31.01.	zum 82. Geburtstag	Bosecker, Ronald

Holzhausen

02.01.	zum 76. Geburtstag	Lock, Günther
04.01.	zum 66. Geburtstag	Wagner, Birgit
05.01.	zum 69. Geburtstag	Moka, Klaus
09.01.	zum 73. Geburtstag	Hofmann, Burkhard
10.01.	zum 70. Geburtstag	Bradtka, Renate
15.01.	zum 87. Geburtstag	Sailer, Ingebor
17.01.	zum 65. Geburtstag	Zintl, Manfred
20.01.	zum 73. Geburtstag	Endisch, Roswita
24.01.	zum 69. Geburtstag	Hubatschek, Helmut
25.01.	zum 83. Geburtstag	Fischer, Loni

Ichtershausen

zum 82. Geburtstag	Hengelhaupt, Gerhard
zum 80. Geburtstag	Gering, Werner
zum 69. Geburtstag	Schmidt, Hannelore
zum 80. Geburtstag	Möller, Hans
zum 70. Geburtstag	Kraus, Günter
zum 81. Geburtstag	Latendorf, Ilse
zum 75. Geburtstag	Böhm, Johannes
zum 66. Geburtstag	Linzner, Heidi
zum 85. Geburtstag	Zeidler, Ritta
zum 76. Geburtstag	Eger, Ingrid
zum 75. Geburtstag	Schlegel, Helene
zum 71. Geburtstag	Urbach, Renate
zum 66. Geburtstag	Bieschke, Doris
zum 76. Geburtstag	Eckhardt, Heidrun
zum 75. Geburtstag	Löbl, Walter
zum 73. Geburtstag	Eberhardt, Peter
zum 84. Geburtstag	Eckhardt, Horst
zum 68. Geburtstag	Lindner, Dorothea-Elisabeth
zum 67. Geburtstag	Rathmann, Karl
zum 86. Geburtstag	Romstedt, Gerta
	zum 80. Geburtstag zum 69. Geburtstag zum 80. Geburtstag zum 70. Geburtstag zum 75. Geburtstag zum 66. Geburtstag zum 75. Geburtstag zum 76. Geburtstag zum 71. Geburtstag zum 76. Geburtstag zum 76. Geburtstag zum 76. Geburtstag zum 76. Geburtstag zum 75. Geburtstag zum 76. Geburtstag zum 76. Geburtstag zum 76. Geburtstag zum 68. Geburtstag zum 68. Geburtstag zum 67. Geburtstag

25.01.	zum 33. Gebunstay	naetilei, ivialia
25.01.	zum 75. Geburtstag	Klarich, Ingrid
26.01.	zum 74. Geburtstag	Ruge, Gerlinde
26.01.	zum 66. Geburtstag	Eckhardt, Christa
26.01.	zum 65. Geburtstag	Schröder, Reiner
27.01.	zum 71. Geburtstag	Fiedler, Margot
27.01.	zum 67. Geburtstag	Jaß, Christel
28.01.	zum 83. Geburtstag	May, Günter
28.01.	zum 80. Geburtstag	Schrickel, Rolf
28.01.	zum 71. Geburtstag	Loth, Sigrid
29.01.	zum 91. Geburtstag	Schäfer, Gertrud
29.01.	zum 75. Geburtstag	Hoff, Helgard
30.01.	zum 80. Geburtstag	Zitzmann, Helene
30.01.	zum 66. Geburtstag	Nicolai, Udo
31.01.	zum 80. Geburtstag	Thiel, Wilfried

zum 93 Gehurtstag Raether Marta

Rehestädt

25.01.	zum 69. Geburtstag	Beutner, Uta
26.01.	zum 79. Geburtstag	Schröder, Helga
30.01.	zum 74. Geburtstag	Engelke, Heide
31.01.	zum 84. Geburtstag	Umbreit, Marga

Röhrensee

14.01.	zum 75. Geburtstag	Umbreit, Horst
17.01.	zum 70. Geburtstag	Abel, Brita
24.01.	zum 88. Geburtstag	Heerda, Gertraute

Sülzenbrücken

05.01.	zum 75. Geburtstag	Koppenhagen, Renate
07.01.	zum 69. Geburtstag	Heer, Monika
07.01.	zum 67. Geburtstag	Rottmann, Peter
08.01.	zum 78. Geburtstag	Schäfer, Anneliese
09.01.	zum 73. Geburtstag	Möser, Ute
09.01.	zum 72. Geburtstag	Muth, Ria
14.01.	zum 86. Geburtstag	Seeber, Erhard
15.01.	zum 74. Geburtstag	Krieger, Günter
16.01.	zum 79. Geburtstag	Kühr, Edith
16.01.	zum 73. Geburtstag	Riehmann, Kuno
18.01.	zum 80. Geburtstag	Armster, Gerhard
18.01.	zum 80. Geburtstag	Kreyßel, Rita
18.01.	zum 65. Geburtstag	Hartung, Bernd
19.01.	zum 68. Geburtstag	Nicklas, Karl-Heinz
22.01.	zum 79. Geburtstag	Weber, Irmgard
24.01.	zum 75. Geburtstag	Teske, Erwin
26.01.	zum 72. Geburtstag	Gebser, Burkhard
27.01.	zum 65. Geburtstag	Postel, Günther

Thörey

05.01.	zum 79. Geburtstag	Bartsch, Ruth
23.01.	zum 71. Geburtstag	Bratengeier, Gerlinde













Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeindeverband Wachsenburggemeinde

Gottesdienste/Veranstaltungen/Hinweise

Heiligabend, 24.12.

15.30 Uhr	in Bittstädt
17.00 Uhr	in Sülzenbrücken
18.00 Uhr	in Haarhausen
18.30 Uhr	in Holzhausen
Christvesper	r mit Krippenspiel
Zweiter Wei	hnachtstag, 26.12.
40.00 111-	I I a a ala a con a a a

10.00 Uhr Haarhausen Weihnachtsliedergottesdienst

Altjahresabend:

16.00 Uhr in Sülzenbrücken 17.00 Uhr in Haarhausen Andacht zum Jahresende Neujahrstag:

13.00 Uhr in Holzhausen 14.00 Uhr in Bittstädt Andacht zum Jahresbeginn

Sonntag, 5.1.2014:

09.30 Uhr in Sülzenbrücken 10.30 Uhr in Haarhausen

Gottesdienst

Konzert:

4. Advent, 22. Dezember 16 Uhr Bittstädt Ägidiuskirche:

Weihnachtskonzert der Bittstädter Liedertafel

Heilige Tage und Nächte kündigen sich an!

Wir wünschen Ihnen in dieser besonderen Zeit, dass Sie zur Ruhe kommen können. Alles, was wir schnell machen (müssen) wird automatisch. In der Ruhe, so sagt man entdecken wir die wichtigen und neuen Dinge.

Haben Sie eine gesegnete Zeit, allein oder mit Ihren Kindern, mit Ihren Lieben, mit Freunden!

Das Licht von Bethlehem, der Frieden, der von ihm kommt möge sich zwischen uns ausbreiten.

Im Gepäck fürs neue Jahr möge nur das sein, was sie mitnehmen wollen.

Alles Schöne, Glückbringende, Freundschaft und Liebe, Gottes Segen wünschen wir Ihnen aus dem Kirchengemeindeverband Wachsenburggemeinde

Der Gemeindekirchenrat und Pastorin Christiane Kahlert

Ev.-Luth. Kirchspiel Ichtershausen lädt ein:

Ichtershausen

4. Advent, Sonntag, 22.12.2013

10.15 Uhr Andacht Heiligabend, 24.12.2013

17.30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel

Sonntag, 30.12.2013

10.15 Uhr Zentralgottesdienst

2. Weihnachtsfeiertag, 26.12.

10.15 Uhr Zentralgottesdienst

Sonntag, 29.12.2013 10.15 Uhr Andacht **Silvester, 31.12.2013**

17.00 Uhr Ökumenische Andacht zum Jahreswechsel in der

Katholischen Kirche

Neujahr, 01.01.2014

15.00 Uhr Zentrale Neujahrsandacht

Sonntag, 04.01.2014 10.15 Uhr Gottesdienst **Dienstag, 09.01.2014**

19.00 UHR GESPRÄCHSKREIS

Sonntag, 12.01.2014
10.15 Uhr Gottesdienst
Sonntag, 19.01.2014
10.15 Uhr Gottesdienst
Sonntag, 26.01.2014
10.15 Uhr Gottesdienst

Eischleben

4. Advent, Sonntag, 22.12.2013

18.00 Uhr Weihnachtskonzert Bittstädter

Liedertafel

Heiligabend, 24.12.2013

15.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel

Mittwoch, 08.01.2014

15.00 Uhr Seniorennachmittag

Sonntag, 26.01.2014 13.00 Uhr Gottesdienst

Thörey

Heiligabend, 24.12.2013

16.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel

Dienstag, 07.01.2014

15.00 Uhr Seniorennachmittag

Sonntag, 12.01.2014 13.00 Uhr Gottesdienst

Rehestädt

Heiligabend, 24.12.2013

17.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel

Sonntag, 26.01.2014 09.00 Uhr Gottesdienst

Molsdorf

Heiligabend, 24.12.2013

16.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel

Dienstag, 07.01.2014

14.00 Uhr Seniorennachmittag

Sonntag, 26.01.2014 09.00 Uhr Gottesdienst

Rockhausen

Heiligabend, 24.12.2013

15.00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel

Mittwoch, 08.01.2014

13.30 Uhr Seniorennachmittag

Sonntag, 12.01.2014 09.00 Uhr Gottesdienst

Christenlehre:

um 15.30 Uhr im Pfarrhaus

Mutter-Kind-Kreis:

donnerstags, um 15.30 Uhr im Pfarrhaus

Krabbelgruppe:

donnerstags, um 9.30 Uhr im Pfarrhaus

Konfirmandenunterricht:

am 11.01.2014, vom 10 - 14 Uhr im Pfarrhaus

Auf diesem Wege wünschen wir gesegnete Weihnachtstage sowie alles Sute und Sesundheit im neuen Jahr



GKR Ichtershausen Pfarrerehepaar Ehrlichmann

Änderungen vorbehalten - bitte Aushänge beachten!

Ev.-Luth. Pfarramt Mühlberg

Kirchgemeinden Mühlberg, Wechmar, Röhrensee, Schwabhausen

Goethestraße 2

99869 Drei Gleichen OT Mühlberg

Tel./Fax.: 036256/80726

Dezember 2013 / Januar 2014

Sonntag, 22.12.2013 (4. Advent)

9:30 Uhr Gottesdienst in Mühlberg (Winterkirche)

Dienstag, 24.12.2013 (Heiligabend)

15:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel in Röhrensee

Mittwoch, 25.12.2013 (1. Weihnachtsfeiertag)

10:30 Uhr Gottesdienst mit hl. Abendmahl in Mühlberg

Dienstag, 31.12.2013 (Sylvester)

18:00 Uhr Gottesdienst mit hl. Abendmahl in Mühlberg

Montag, 06.01.2014

17:00 Uhr Epiphanias-Gottesdienst in Ingersleben mit allen

Krippenspielern

Donnerstag, 09.01.2014

17:00 Uhr Konfirmandenunterricht (8. Klasse) im Pfarrhaus

Wechmar

Sonntag, 12.01.2013

15:00 Uhr Gottesdienst in Röhrensee

Donnerstag, 16.01.2014

17:00 Uhr Konfirmandenunterricht (7. Klasse) im Pfarrhaus

Wechmar

- Kirchenchorprobe immer dienstags, 20:00 Uhr im Radegundishaus.
- Posaunenchorprobe immer freitags, 19:30 Uhr im Radegundishaus.

Neue Sänger und Bläser sind uns herzlich willkommen! Schauen Sie doch einfach mal zu den Proben bei uns vorbei.

Pfarramt Mühlberg (Sprechzeit: Mittwochs 16:30 Uhr - 18:30 Uhr und nach tel. Absprache)

Pastorin Brunhilde Stötzner, OT Mühlberg, Goethestraße 2, 99869 Drei Gleichen

Tel./Fax: 036256/80726, E-mail: info@pfarramt-muehlberg.de

Katholische Filialgemeinde St. Marien

Kirche des gewebten Labyrinths

Mitteilungen der katholischen Gemeinde

Zu den Gottesdiensten der Weihnachtszeit lädt die katholische Gemeinde herzlich ein. Die Zeiten finden Sie im Terminkalender. Gemeinsamer Gottesdienst der Ilmkreiskatholiken in der Weihnachtszeit ist am Sonntag, den 29. Dezember um 10 Uhr in Arnstadt. Im Anschluß ist Gelegenheit zur Begegnung.

Zur ökumenischen Jahresschlussandacht an Silvester um 17 Uhr wird herzlich eingeladen.

Die Sternsinger bringen in den Tagen nach Neujahr am 4. und 5. Januar den Segen für das neue Jahr in die Häuser und Wohnungen. Am 6. Januar wird die Kirche gesegnet. Am 7. Januar erbitten die Sternsinger für die Einrichtungen des kommunalen Lebens den Segen und am 8. Januar bringen sie die Segen zur Zitadelle Petersberg in der Landeshauptstadt.

Terminkalender für die Weihnachtszeit 2013

Dienstag, 17.12. um 18.30 Uhr Donnerstag, 19.12. um 18.30 Uhr Freitag, 20,.12. um 15.00 Uhr Samstag, 18.10. um 17.00 Uhr Sonntag, 20.10. um 09.00 Uhr Hl. Abend, 24.12.

Roratemesse (nur Kerzenlicht)

Adventsandacht mit Stipendiaten

Schüler-Treff: Probe Krippenspiel

Weihnachtliche Beichtgelegenheit

HI. Messe zum 4. Advent

Christmette mit Krippenspiel

HI. Messe zum Hochfest der Geburt des Erlösers

2. Weihnachtstag um 09.00 Uhr Sonntag, 29.12. um 10.00 Uhr Silvester, 31.12. um 17.00 Uhr Neujahr, 1.1. um 10.00 Uhr Sonntag, den 5.1.

um 09.00 Uhr

Montag, den 6.1. um 18.30 Uhr

um 17.00 Uhr

1. Weihnachtstag um 09.00 Uhr

HI. Messe

Regionalgottesdienst in Arnstadt

Ökumenische Jahresabschlussandacht

HI. Messe mit Neujahrsempfang

HI. Messe

Hochfest Erscheinung des Herrn mit Sternsingern

Sonntag, den 12.1. um 9 Uhr

Hl. Messe zum Ende der Weihnachtszeit

In allem, was die Zeit in sich birgt, ist nicht nur Schrecken und Traurigkeit. Weihnachten erinnert an das Erscheinen von Güte, Menschenfreundlichkeit und Frieden. Dass wir daran Anteil haben dürfen - und sei es auch nur im kleinen Maß - dies wünsche ich allen Mitbürgern. Gesegnete Weihnachten und ein glückseliges neues Jahr

Pfarrer Michael Gabel

Weitere Angaben finden Sie unter www.ichtershausen.de und arnstadt.de (Kirchen) sowie auf der Homepage der Pfarrgemeinde www.katholische-kirche-ichtershausen.de.

Sonstiges



Wir wünschen unseren Mietern und Geschäftspartnern ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2014 sowie Gesundheit, Glück und viel Erfolg.

Diesen Weihnachtsgruß möchten wir dazu nutzen, uns bei unseren langjährigen Mietern für ihre Treue herzlich zu bedanken und wir möchten unseren Geschäftspartnern einen Dank aussprechen, für ihre fachgerechte, immer oft schnelle und unkomplizierte Erledigung von Aufträgen.

Wohnungsbaugesellschaft Ichtershausen mbH Im Gerabogen 1 99334 Amt Wachsenburg - OT Ichtershausen

Ute Waldheim Geschäftsführerin



Impressum

"Postskriptum" Amtsblatt Amt Wachsenburg

Herausgeber: Amt Wachsenburg, vertreten durch den Bürgermeister, Erfurter Str. 42, 99334 Ichtershausen, Tel.: (0 36 28) 9 11-0, Fax (0 36 28) 9 11-2 11, www.amt-wachsenburg.de, info@amt-wachsenburg.de

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandunnaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 30.12.2013

Nächster Erscheinungstermin

Donnerstag, den 09.01.2014

43. Saison beim Haarhäuser Carneval Verein e. V.

Liebe Karnevalsfreunde, seit dem 11.11. klingt es wieder durch alle Straßen:

"HAARHAUSEN ALAAF UND HELAU"

Denn wir, die Narren des HCV, haben seit diesem Tag die Regentschaft in Haarhausen übernommen.

Vor uns liegt die 43. Saison mit vielen karnevalistischen Leckerbissen und Höhepunkten die Sie nicht verpassen sollten. Geben Sie uns die Ehre und machen Sie uns die Freude, Sie als Gäste bei einer unserer Veranstaltungen begrüßen zu dürfen. Sie sind herzlichst eingeladen.

Hier sind unsere Veranstaltungstermine:

	19.11 Uhr 19.31 Uhr	Prunksitzung Stadthalle Arnstadt Seniorenbüttenabend Gemeindesaal Haarhausen
22.02.14	19.31 Uhr	Büttenabend Gemeindesaal Haarhausen
27.02.14	20.11 Uhr	Weiberfasching Gemeindesaal Haarhausen Motto: "Ich komme aus dem Märchenland!"
28.02.14	19.31 Uhr	Büttenabend Gemeindesaal Haarhausen
01.03.14	11.11 Uhr	Karnevalsumzug in Arnstadt
01.03.14	19.31 Uhr	3. Büttenabend Gemeindesaal Haarhausen
02.03.14	15.00 Uhr	Kinderfasching Gemeindesaal Haarhausen





Der Kartenvorverkauf findet am **Montag, dem 03.02.2014 ab19.00 Uhr**, in der Gemeindegaststätte Haarhausen statt. Reservierungen für Weiberfasching unter 03628/605946.

Der Haarhäuser Carneval Verein e.V. wünscht allen Mitgliedern, Sponsoren und Freunden des Karnevals sowie allen Einwohnern des Amtes Wachsenburg ein besinnliches Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2014!

Ihr Haarhäuser Carneval Verein e.V.









O Weihnachtszeit, du schöne Zeit, so überreich an Lust und Freud'! Hör doch der Kinder Wünsche an und komme bald, recht bald heran,

und schick' uns doch, wir bitten sehr, mit vollem Sack den Rupprecht her.

Wir fürchten seine Rute nicht, wir taten allzeit unsre Pflicht. Drum schick' uns auch den Engel gleich mit seinem Baum, an Gaben reich.

O Weihnachtszeit, du schöne Zeit, worauf die ganze Welt sich freut!

Robert Reinick 1805 - 1852

Die Außballer des KuA Ichtershausen e.V. wünschen allen Sponsoren, Partnern, Unterstützern, Eltern und treuen Aans ein frohes, erholsames Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

1. Holzhäuser Bratwurstweihnacht

mit Wanderkrippenspiel

Samstag, 21.12.2013 11.00 - 17.00 Uhr

Gelände des 1. Deutschen Bratwurstmuseums



musikalisch-literarisches Bühnenprogramm
Stände mit regionalen und künstlerischen Angeboten
stündlicher Umzug des Weihnachtsmanns und weiterer
Figuren mit Esel und Überraschungen
kulinarische Angebote vom Grillteam "Grilltypen 1404"
Thüringer und Coburger Bratwürste
Mittagstisch in der Partyscheune
interaktive Angebote für Kinder

16.00 Uhr Wanderkrippenspiel mit lebendigen Tieren



Veranstalter

Verein zur Erhaltung der Hesse Orgei in der Dreifaltigkeitskirche zu Holzhausen



Freunde der Thüringer Bratwurst e.V. www.bratwurstmuseum.de Wir wünschen unseren Keglern und ihren Tamilien, allen Treunden und Bekannten ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Gahr.



Verein der Freiwilligen Feuerwehr Ichtershausen e.V.

Der Vorstand des Vereins
der Freiwilligen Feuerwehr Jchtershausen e. V. dankt allen Vereinsmitgliedern und deren
Augehörigen, allen
Einwohnerinnen und Einwohnern
des Antes Wachsenburg sowie
allen Sponsoren für die freundliche
Unterstützung im letzten Jahr und
wünscht eine schöne Adventszeit, ein
ruhiges und besinnliches
Weihnachtsfest sowie einen
guten Rutsch ins Jahr 2014.



In diesem Zusammenhang möchten wir alle Bürgerinnen und Bürger auf ein brandschutzgerechtes Verhalten beim Umgang mit offenem Feuer und Kerzen sowie beim Umgang mit dem Silvesterfeuerwerk hinweisen. Lassen Sie keine brennenden Kerzen unbeaufsichtigt und halten Sie (auch bei sich erwärmenden Lampen an Schwibbögen etc.) einen angemessenen Sicherheitsabstand zu Gardinen und anderen brennbaren Materialien ein.

Beachten Sie beim Umgang mit Silvesterfeuerwerk die Gebrauchsanleitung und halten Sie das Mindestalter für die Benutzung des Feuerwerks ein.

Der Vereinsvorstand

Für die, die nicht das Handtuch werfen wollen, sondern sich damit den Schweiß aus dem Gesicht wischen!



Nicht Laufen ist auch keine Lösung!

Der SV Ichtershausen sucht für seine Laufgruppe (Wettkampfläufer) weitere motivierte und begeisterte Läufer.

Bisher haben leider nur sehr wenige den Weg zur Sportstätte des SV Ichtershausen gefunden, doch gerade diese trainieren sehr engagiert und sind in Ihren Altersklassen im Jahr 2013 bereits sehr erfolgreich gewesen.

Trainiert wird die Laufgruppe von Torsten Winter der ausgebildeter Konditions- und Fitnesstrainer ist und außerdem die Trainerlizenz besitzt um alle Läufer zu Ihrem individuellen Ziel zu führen.

Möchtest auch du deine Grenzen kennenlernen und ein erfolgreicher Läufer werden, dann schau doch mal beim Training vorbei. Trainiert wird jeden Mittwoch im Stadion des SV Ichtershausen von 17:30 - 19:00 Uhr. Da die Saison bereits abgeschlossen ist werden im Jahr 2013 nur noch lange und ruhige Einheiten statt finden.

Die Vorbereitungen für die neue Saison finden bereits ab 04.12.2013 statt.

Um ein Probetraining zu absolvieren melde dich einfach beim Lauftrainer der Wettkampfläufer, Torsten Winter, unter: 03628-9295139 oder 0174-20933209. Wir freuen Uns auf Dich!

mit freundlichen Grüßen Torsten Winter